



Merkblatt über die Bewilligungspflicht für nicht-medizinische Tätigkeiten an Tieren sowie über Tätigkeiten im bewilligungsfreien Bereich

Seit dem 1. Januar bzw. 1. Juni 2019 unterstehen Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden nicht mehr einer gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht.

Dieses Merkblatt informiert Personen, welche nicht-medizinische Tätigkeiten rund um das Tier vornehmen, über die geltenden Bestimmungen:

Rechtliche Grundlagen Appenzell Ausserrhoden

- Gesundheitsgesetz (GG; bGS 811.1);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (<u>GGV; bGS</u> 811.11);
- Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen (GFPV; bGS 811.13)

Appenzell Innerrhoden

- Gesundheitsgesetz (<u>GesG; GS 800.000</u>);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (<u>V GesG; GS</u> 800.010);
- Standeskommissionsbeschluss über die Ausübung der anderen Berufe des Gesundheitswesens vom
 - 4. Dezember 2018 (StkB; GS 811.002)

Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

Gesundheitsfachpersonen benötigen eine Bewilligung des Kantons, wenn sie berufsmässig oder sonst wie gegen Entgelt und in eigener fachlicher Verantwortung Krankheiten und Verletzungen von Tieren abklären und behandeln (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. b GG / Art. 9 Abs. 1 GesG). In Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden unterstehen die nachfolgenden Berufe einer gesundheitspolizeilichen Bewilligungspflicht:

Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten (Art. 3 Abs. 1 Bst. u^{bis} GFPV; Art. 2 Abs. 1 lit. p
StkB): Fachliche Voraussetzung ist das eidgenössische Diplom zur Tierphysiotherapeutin / zum Tierphysiotherapeut (www.svtpt.ch) bzw. ein durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als äquivalent beurteiltes ausländisches Diplom.

Untersagte Verrichtungen / Tätigkeiten im bewilligungsfreien Bereich

Den im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung (z.B. Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker) sind sämtliche Verrichtungen untersagt, die den bewilligungspflichtigen Berufen, sprich den Tierärztinnen und Tierärzten sowie den Tierphysiotherapeutinnen und Tierphysiotherapeuten, vorbehalten sind (vgl. Art. 16 GFPV; Art. 11 Abs. 1 GesG). Insbesondere auch:

- Blutentnahmen, Injektionen sowie andere invasive Massnahmen oder Untersuchungen (Akupunktur ist möglich, sofern eine adäquate Ausbildung ausgewiesen werden kann.)
- Behandlung anzeigepflichtiger Krankheiten gemäss eidg. Tierseuchenverordnung
- Ausstellung amtlicher Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen
- chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen





Zudem unterliegen ihre Tätigkeiten den übrigen allgemeinen gesetzlichen Bedingungen:

- Personen, die Tiere halten, betreuen, behandeln, müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit und ihrer Möglichkeiten dafür sorgen, dass die Tiere keiner Gefährdung durch Tierseuchen ausgesetzt werden. Sie sind verpflichtet, den Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen unverzüglich einem Tierarzt zu melden und alle Vorkehren zu treffen, um eine Übertragung auf andere Tiere zu verhindern (Art. 11 Abs. 1 und 2 Tierseuchengesetz [TSG; SR 916.40]).
- Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten (Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455]).

Anwendung von Arzneimitteln

Bewilligungsfrei tätige Tierheilpraktiker und Tierheilpraktikerinnen dürfen Arzneimittel der Liste E anwenden und abgeben. Die Erstanwendung von nicht-rezeptpflichtigen Arzneimitteln zum tierheilpraktischen Gebrauch ist gestattet. Die Detailabgabe jedoch nicht.

Werbung

Bewilligungsfrei tätige Tierheilpraktiker und Tierheilpraktikerinnen dürfen keine Werbung für bewilligungspflichtige Tätigkeiten machen und keine Heilversprechen abgeben (Art. 46 Abs. 1 GG, Art. 14a Abs. 1 lit. e GesG).

Weitere Auskünfte

Veterinäramt beider Appenzell Obstmarkt 3 9102 Herisau

veterinaeramt@ar.ch

Weitere Informationen: https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-undsoziales/veterinaeramt/arbeiten-mit-tieren/

Zuständigkeit für Bewilligungen Appenzell Ausserrhoden

Amt für Gesundheit Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau 071 353 65 74 gesundheit@ar.ch

Weitere Informationen: www.ar.ch/?id=8666

Appenzell Innerrhoden

Gesundheitsamt Hoferbad 2, 9050 Appenzell 071 788 94 52 info@gsd.ai.ch

Weitere Informationen: www.ai.ch → Berufsausübungsbewilligung Gesundheitsberufe

10.01.2020 / Squ